

► Strafprozessordnung - StPO -

A. Einleitung	7
B. Grundsätze des Strafverfahrens	8
I. Offizialprinzip	9
II. Akkusationsprinzip	10
III. Legalitätsprinzip	10
IV. Opportunitätsprinzip	10
V. Untersuchungsgrundsatz	11
VI. Beschleunigungsgebot	11
VII. Freie richterliche Beweiswürdigung	11
VIII. Mündlichkeitsgrundsatz	12
IX. Öffentlichkeitsgrundsatz	12
X. Gebot eines fairen Verfahrens	13
XI. „in dubio pro reo“ – Grundsatz	13
XII. Recht auf den gesetzlichen Richter	14
XIII. Recht auf rechtliches Gehör	15
C. Ablauf des Strafverfahrens	16
I. Vor- / Ermittlungsverfahren	17
1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens	17
a. Strafanzeige, § 158 I StPO	17
b. Amtliche Wahrnehmungen, § 160 I 2. Alt. StPO	18
2. Durchführung der Ermittlungen	19
a. Körperliche Untersuchung / Blutprobe, § 81 a StPO	20
b. Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81 b StPO	22
c. DNA – Identitätsfeststellung, § 81 g StPO	23
d. Sicherstellung von Beweisgegenständen, §§ 94 ff. StPO	24
e. Telekommunikationsüberwachung, §§ 100 a f. StPO	25
f. Akustische Wohnraumüberwachung, „sog. Großer Lauschangriff“, §§ 100 c ff. StPO	27
g. Abhören etc. außerhalb von Wohnungen, §§ 100 f, h StPO	29
h. Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO	30
i. Verdeckter Ermittler, § 110 a StPO	32
j. Einsatz von Informanten und „V – Leuten“	33
k. Vorläufige Festnahme, § 127 StPO	34
3. Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO	35
a. Dringender Tatverdacht	35
b. Haftgrund	36
c. Keine Unverhältnismäßigkeit	37
d. Anordnungszuständigkeit	38
e. Rechtsschutz gegen Haftbefehl	38
f. Aufhebung des Haftbefehls	39
4. Vernehmung des Beschuldigten, §§ 133 ff. StPO	39
a. Begriff und Ablauf der Vernehmung	39
b. Verbotene Vernehmungsmethoden	41
5. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	42
6. Abschluss des Ermittlungsverfahrens	43
a. Anklageerhebung, § 170 I StPO	43
b. Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO	44

c.	Einstellung des Verfahrens, § 170 II StPO	44
d.	Einstellung aus Opportunitätsgründen	45
II.	Zwischenverfahren	46
1.	Eröffnung des Hauptverfahrens, § 203 StPO	47
2.	Ablehnung der Eröffnung, § 204 StPO	48
3.	Vorläufige Einstellung, § 205 StPO	49
4.	Einstellung aus Opportunitätsgründen	50
III.	Hauptverfahren	50
1.	Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte	52
2.	Verhandlungsprotokoll, §§ 271 ff. StPO	54
3.	Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	55
4.	Vernehmung des Angeklagten	58
5.	Beweisaufnahme	58
a.	Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme	58
b.	Beweismittel	60
aa.	Zeuge, §§ 48 ff. StPO	60
bb.	Sachverständiger, §§ 72 ff. StPO	62
cc.	Augenschein, § 86 StPO	63
dd.	Urkunde, §§ 249 ff. StPO	64
c.	Ablauf der Beweisaufnahme	64
d.	Beweisanträge	65
e.	Ablehnung eines Beweisantrags	66
f.	Beweisverwertungsverbote	68
g.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten	74
6.	Das letzte Wort, § 258 II StPO	75
7.	Entscheidung des Gerichts durch Urteil, § 260 StPO	75
8.	Exkurs: Der „Deal“ – Absprachen im Strafprozess	76
IV.	Rechtsmittel	79
1.	Allgemeines	81
a.	Rechtsmittelberechtigung	81
b.	Beschwer	82
2.	Berufung, §§ 312 ff. StPO	83
3.	Revision, §§ 333 ff. StPO	84
a.	Verletzung von Verfahrensrecht	85
b.	Verletzung sachlichen Rechts	89
4.	Beschwerde, §§ 304 ff. StPO	90
V.	Außerordentliche Rechtsbehelfe	92
1.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44 ff. StPO	92
2.	Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 ff. StPO	94
3.	Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4 a GG	95
D. Strafvollstreckung, §§ 449 ff. StPO		96

B. Grundsätze des Strafverfahrens

Vor der Darstellung des Ablaufs eines Strafverfahrens sollen zunächst die Grundsätze, die ein solches Verfahren prägen, kurz erläutert werden. Einige dieser Grundsätze wirken sich auf das gesamte Verfahren aus, während andere lediglich bestimmte Abschnitte betreffen.

Verfahrensgrundsätze – Übersicht

- Officialprinzip, § 152 I StPO
- Akkusationsprinzip, § 151 StPO
- Legalitätsprinzip, § 152 II StPO
- Opportunitätsprinzip, §§ 153 ff. StPO
- Untersuchungsgrundsatz, §§ 155 II, 160 I, 244 II StPO
- Beschleunigungsgebot
- Freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO
- Mündlichkeitsgrundsatz, § 261 StPO
- Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169, S.1 GVG
- Gebot eines fairen Verfahrens
- „in dubio pro reo“ - Grundsatz
- Recht auf rechtliches Gehör, Art. 101 I GG
- Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 103 I GG

I. Oficialprinzip

Das Oficialprinzip besagt, dass die Durchführung eines Strafverfahrens eine Angelegenheit des Staates ist. Ihm steht das alleinige Recht zur Verfolgung von Straftaten, unabhängig von Privat- und Opferinteressen, zu.¹ Die Anklage wird nach § 152 I StPO von der Staatsanwaltschaft erhoben.

Beispiel: Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen den gewalttätigen E Anklage, nachdem dieser seine Frau F mit einem Gürtel schwer verprügelt hat, obwohl F darum gebeten hat, das Verfahren einzustellen.

Eine **Einschränkung** erfährt das Oficialprinzip für den Bereich der **Antragsdelikte**. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen reinen und relativen Antragsdelikten. Bei den reinen Antragsdelikten (z.B. Beleidigung, § 194 StGB; Hausfriedensbruch, § 123 II StGB) muss das Verfahren eingestellt werden, wenn kein Strafantrag vorliegt.

Bei den relativen Antragsdelikten (z. B. fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung, § 230 StGB) kann der fehlende Strafantrag überwunden werden, wenn ein besonders öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besteht. Zum Stellen des Strafantrags ist nach § 77 StGB grundsätzlich der Verletzte berechtigt.

Beispiel: A wurde von seinem Nachbarn N, mit dem er sich grundsätzlich gut versteht, im Streit als „Arschloch“ bezeichnet. A verzichtet auf einen Strafantrag, es erfolgt keine Anklage.

Beispiel: B wurde von seinem Mitschüler M zum wiederholten Male verprügelt. Dessen Kumpel K nahm den Vorgang mit seiner Handykamera auf. Aus Angst vor weiteren Repressalien stellt B keinen Strafantrag. Der Staatsanwalt S erhebt dennoch Anklage.

Eine **Ausnahme** vom Oficialprinzip stellt das **Privatklageverfahren** nach §§ 374 ff. StPO dar. Der Verletzte kann hiernach die in § 374 I StPO genannten Delikte ohne Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft selbst verfolgen. Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen gemäß § 376 StPO nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

1 Volk, § 18, Rn. 2 .

II. Akkusationsprinzip

Nach dem in **§ 151 StPO** festgeschriebenen Akkusationsprinzip darf das Gericht nur tätig werden, wenn eine Anklage erhoben wurde. Der Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung beschränkt sich nach § 155 I StPO auf die angeklagte Tat, d.h. auf den „tatsächlichen Verfahrensstoff“² der angeklagt wurde.

An die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft ist das Gericht demgegenüber nach § 155 II StPO nicht gebunden.

III. Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft nach **§152 II StPO** zum einschreiten, sofern „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen. Bei hinreichendem Tatverdacht³ hat sie nach § 170 I (i. V. m. § 203) StPO Anklage zu erheben.

IV. Opportunitätsprinzip

Eingeschränkt wird das Legalitätsprinzip durch das so genannte Opportunitätsprinzip. Dieses ermöglicht der Staatsanwaltschaft nach **§§ 153 ff. StPO** in den dort genannten Fällen (z. B. bei Geringfügigkeit, § 153 StPO; bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, § 153 a StPO; bei unwesentlichen Nebenstraftaten, §154 StPO) von der Strafverfolgung abzusehen, wobei zum Teil die Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts erforderlich ist (so z. B. nach § 153 I, S.1 StPO).

2 Volk, § 13, Rn. 5.

3 zu den einzelnen Verdachtsstufen siehe **C**.